Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per E-Mail OWA

An die
Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.3-BS 9400.27-7b.14704

München, 03.03.2017
Telefon: 089 2186 2087
Name: Frau Geist

Förderprogramm „Industrie 4.0“

Anlage: Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Industrie 4.0“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die inhaltliche Auseinandersetzung mit „Industrie 4.0“ und deren Auswirkungen auf die beruflichen Tätigkeiten sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Berufsschule. Um Fach- und Nachwuchskräfte auf die Anforderungen von „Industrie 4.0“ vorzubereiten ist es geplant, ca. 16 Modellschulen in Bayern mit insgesamt 2 Mio. Euro zu fördern. Diese staatlichen Finanzmittel sollen es den Schulen ermöglichen, ihre technische Ausstattung gemäß Anlagen realer Industriestandards zu modifizieren.

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm sind den anliegenden Richtlinien zu entnehmen. Wir bitten Sie, den öffentlichen Berufsschulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich die Richtlinien weiter zu leiten und über den Sachverhalt in geeigneter Weise zu informieren.

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800
E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de
Internet: www.km.bayern.de
Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

Kommunale Sachaufwandsträger, die sich für Fördermittel bewerben wollen, haben gemäß den Richtlinien ihren Antrag **bis spätestens 30. Juni 2017** bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Diese Anträge sind mit einer Stellungnahme Ihrerseits **bis spätestens 31. Juli 2017** dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Ref. VI.3) zuzuleiten.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Eva-Maria Geist, Tel.: 089 2186 2087, E-Mail: eva-maria.geist@stmbw.bayern.de, wenden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Herbert Püls
Ministerialdirektor



Richtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen

aus dem Förderprogramm des

Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

„Industrie 4.0“

(Gültig ab 01.03.2017)

Einleitung

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit „Industrie 4.0“ und deren Einfluss auf die beruflichen Tätigkeiten sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Berufsschule. „Industrie 4.0“ ist also beides, Gegenstand von Bildung sowie Werkzeug im Bildungsprozess. Das Zusammenspiel von Maschinen und IT-Technologien hält Einzug in die industrielle Welt. Industrielle Produktion wird demnach immer mehr zur vernetzten Produktion, die über die bisherige Automatisierung deutlich hinausgeht.

Für Bayern mit einem vergleichsweise hohen Anteil fertigungstechnischer Wertschöpfung ist es wichtig, dass die Umstellung der Unternehmen auf „Industrie 4.0“ gelingt. Dadurch könnte die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit ihren Zulieferbetrieben gesichert werden. In diesem Zusammenhang ist ein optimales Zusammenwirken von Mensch, Technik und Organisation Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Einführung neuer, digital vernetzter Prozesse. Die künftigen Anforderungen an die Arbeitskräfte werden sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette verändern, so dass eine Anpassung der Qualifikationen unabdingbar ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt im Rahmen eines Pilotprojektes, das auf die Jahre 2017 und 2018 begrenzt ist, nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK)) Zuwendungen zur Anpassung der technischen Ausstattung der Berufsschulen an reale Industriestandards. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm „Industrie 4.0“ verfolgt das Ziel, in Bayern regional verbreitet an geeigneten öffentlichen Berufsschulen eine finanzielle Unterstützung für die Modifizierung ihrer technischen Ausstattung mit Blick auf Anlagen realer Industriestandards zu gewähren. Die Anpassung der Anlagen dient dazu, die Fach- und Nachwuchskräfte im Rahmen einer praxisnahen Ausbildung auf die Anforderungen von „Industrie 4.0“ vorzubereiten.

2. Gegenstand der Förderung

Basierend auf den klassischen Ausbildungsinhalten der Mechatronik sowie Steuerungs- und Automatisierungstechnik wird die Beschaffung technischer Anlagen – ausgehend vom Projektarbeitsplatz Industrie 4.0 über das Cyber-Physische Labor (CP Lab) bis hin zur umfassenden Cyber-Physischen Fabrik (CP Factory) – gefördert. Ebenso förderfähig sind für die Anlagen notwendige IT-Systeme, Software zur didaktischen Umsetzung und bauliche Anpassungen (in angemessener Größenordnung).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Schulaufwandsträger öffentlicher Berufsschulen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Kurskonzept

Für die Zuwendung ist ein Konzept vorzulegen, das den Zielsetzungen des Förderprogramms entspricht. Das Profil der Berufsschule sollte idealerweise folgende Aspekte umfassen:

- Beschulung in „Industrie 4.0“ relevanten Ausbildungsberufen (z. B. Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik, Mechatroniker/-in, Industriemechaniker/-in, Fachinformatiker/-in)
- gemeinsame Nutzung der Anlage durch ausreichende Klassen-/Schülerzahl an Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule
- Bereitschaft zur fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit ggf. auch mit externen Partnern
- Bereitschaft der Lehrkräfte zur Mitwirkung in der Lehrerfortbildung

Der Zuwendungsempfänger muss in der Lage sein, die Maßnahme zeitgerecht umzusetzen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Finanzierungsplan

In einem Finanzierungsplan sind alle Finanzierungsbestandteile aufzuführen. Die Summe der einzelnen darin enthaltenen Ausgabenpositionen muss den Gesamtausgaben entsprechen.

- Eigenmittel
 Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für das Projekt gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

- Öffentliche Mittel (insbesondere FAG-Mittel) können nicht als Eigenmittel verwendet werden.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

- Ausgabenposition 1
 Ausstattungsgegenstände – vom Projektarbeitsplatz Industrie 4.0 über das CP Lab bis hin zur umfassenden CP Factory (einschließlich standardisierter und mobiler Fabrikmodule) und erforderliche IT-Systeme (z. B. MES)

- Ausgabenposition 2
 Software für die didaktische Umsetzung

- Ausgabenposition 3
 Bauliche Maßnahmen in angemessener Größenordnung

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen, höchstens jedoch 112.500 Euro.

6. Antragstellung

Der Antrag für die Zuwendung des Freistaates Bayern ist bei der jeweils zuständigen Regierung bis spätestens 30. Juni 2017 einzureichen. Mit dem Abschluss der Prüfung von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist bis ca. 15. Oktober 2017 zu rechnen.

7. Zuständigkeit und Handlungsform

Die Zuwendung wird durch die jeweilige Regierung in Form eines Zuwendungsbescheides bewilligt.

8. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist der jeweils zuständigen Schulaufsicht ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf gesonderten Abruf durch die jeweilige Regierung nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

10. Gültigkeit

Wegen des Pilotcharakters des Förderprogramms und der zur Verfügung stehenden Mittel ist die Geltungsdauer dieser Richtlinie auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt.

München, März 2017

Werner Lucha

Ltd. Ministerialrat